

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde

Twist

(Stand: 03.04.2006)

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Twist entscheidet über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 a Abs. 3 – 9 NGO.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Twist vom 05. Dezember 1996 außer Kraft.

49767 Twist, den 03.04.2006

(Schmitz)
Bürgermeister